7. Senat 7 UE 1821/05.A VG Darmstadt 1 E 2097/04.A Abschrift

Rechtsanwälte und Notar Stephan Baier - Victor Pfaff

Eing. - 8. Sep. 2005

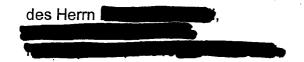


# HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

### IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Klägers und Berufungsbeklagtern

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Stephan Baier und Kollege, Allerheiligentor 2 - 4, 60311 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsklägerin,

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Asylrechts - Widerruf -

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof -7. Senat - durch

Richter am VG Frankfurt Wiegand (abgeordneten Richter)

als Berichterstatter ohne mündlichen Verhandlung am 7. September 2005 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 10. März 2005 abgewiesen.

Die gesamten Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen hat der Kläger zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro und albanischer Volkszugehöriger aus dem Kosovo. Im Januar 1992 verließ er sein Heimatland und gelangte auf dem Landwege nach Deutschland. Seine ein Jahr später beantragte Anerkennung als Asylberechtigter lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 03.08.1993 ab. Die hiergegen erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht Gießen hatte Erfolg. Mit Urteil vom 21.04.1994 - 9 E 13576/93.A - verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe einen Anspruch auf Asylanerkennung, da er in seinem Heimatland aufgrund seiner albanischen Volkszugehörigkeit wegen einer sogenannten Gruppenverfolgung politisch verfolgt werde. Im Anschluss an die rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 29.12.1994 den Kläger als Asylberechtigten an und stellte auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Mit Verfügung vom 16.10.2003 leitete die Beklagte gegenüber dem Kläger ein Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG ein und hörte den Kläger mit Schreiben vom 15.01.2004 hierzu an. In seiner Stellungnahme wies der Kläger darauf hin, dass er in den 80er Jahren Offizier der serbischen Armee gewesen sei. Er habe sich im Jahre 1999 geweigert, für die UCK im Kosovo zu kämpfen. Außerdem sei er mit einer zwischenzeitlich eingebürgerten

serbischsprachigen Sandzak - Muslimin verheiratet. Eine Rückkehr in das Kosovo sei ihm deshalb nicht möglich.

Mit Bescheid vom 05.04.2004 - zugestellt am 13.04.2004 - widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 29.12.1994 erfolgte Asylanerkennung und auch die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Sie stellte auch fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben seien. Zur Begründung wurde im Wesentlichen dargelegt, dass eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung des Klägers wegen der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Albaner oder aus sonstigen individuellen Gründen im Falle einer heutigen Rückkehr in sein Heimatland zumindest im Kosovo mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Hierzu liege zwischenzeitlich eine einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung vor, nach der unter Annahme einer inländischen Fluchtalternative eine politische Verfolgung von albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo verneint werde. Auch Abschiebungshindernisse aus § 53 AuslG lägen nicht vor.

Mit am 26.04.2004 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz seines Bevollmächtigten ließ der Kläger Klage erheben. Zur Begründung wurde ergänzend zu dem bereits im Anhörungsverfahren vorgetragenen Sachverhalt dargelegt, dass insbesondere seit den Unruhen von März 2004 eine weitere Gefährdung des Klägers im Falle seiner Rückkehr in das Kosovo zu befürchten sei. Es sei auch abwegig, dass die Schutztruppen der UNMIK in der Lage wären, den Kläger vor Übergriffen zu schützen.

Der Kläger beantragte,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 05.04.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte unter Bezugnahme auf den angegriffenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten äußerte sich nicht.

Mit Urteil vom 10.03.2005 hob das Verwaltungsgericht Darmstadt den Bescheid vom 05.04.2004 auf. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es stehe außer Fra-

ge, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Widerrufs nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorlägen. Allerdings gebiete § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, wonach in Streitigkeiten nach diesem Gesetz das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen habe, auch in Verfahren der vorliegenden Art die Anwendung des mit Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern - Zuwanderungsgesetz - vom 30.07.2004 (BGBI. I S. 1950) am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 73 Abs. 2a AsylVfG. Danach habe die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorlägen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Sei im Anschluss an die Prüfung ein Widerruf nicht erfolgt, so stehe eine spätere Entscheidung im Ermessen der Beklagten. Mangels Übergangsvorschrift sei die mit § 73 Abs. 2a AsylVfG verfolgte gesetzgeberische Intention für Fälle der vorliegenden Art, in denen die Widerrufsentscheidung vor In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes aber auch später als drei Jahre nach Unanfechtbarkeit der Schutzgewährung ergangen sei, dahingehend auszulegen, dass dem betreffenden Ausländer hinsichtlich des Widerrufs ein Anspruch auf eine Ermessensentscheidung zustehe. Denn unter dem Aspekt der Aufenthaltsverfestigung entspreche seine Situation derjenigen, die nach der gesetzgeberischen Intention eine Abwägung der widerstreitenden Interessen bereits im Widerrufsverfahren erfordere. An einer solchen Ermessensausübung fehle es jedoch, da die Beklagte aus ihrer damaligen Sicht zutreffend - von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen sei und nach In-Kraft-Treten der Vorschrift Ermessenserwägungen nicht nachgeholt habe. Es liege damit ein Fall des Ermessensnichtgebrauchs vor, so dass der Widerrufsbescheid rechtswidrig sei.

Auf den Antrag der Beklagten hat der Senat die Berufung gegen dieses Urteil mit Beschluss vom 08.07.2005 - 7 UZ 1110/05.A - zugelassen.

Zur Begründung ihrer Berufung führt die Beklagte unter Hinweis auf ihre Darlegungen im Berufungszulassungsantrag aus, die Regelung des § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG erfasse ausschließlich Verfahren, bei denen die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, seit dem 01.01.2005 unanfechtbar würden oder geworden seien. Dies ergebe sich bereits aus dem

Wortlaut der Norm, die auf Absatz 1 Bezug nehme, in dem ausdrücklich auf die Feststelllungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG abgestellt werde. Mit der Bezugnahme auf die am 01.01.2005 in Kraft getretenen Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG werde diese gesetzgeberische Intention deutlich. Ferner ergebe sich aus dem Gesetzeskontext und der Gesetzessystematik, dass die in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG getroffene Fristsetzung völlig anderen Zwecken diene, als vom Verwaltungsgericht angenommen. Die dort genannte Dreijahresfrist stehe erkennbar im Zusammenhang mit den neugeschaffenen §§ 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1 und 3 AufenthG, wonach zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sei und eine Niederlassungserlaubnis erst nach Ablauf der in § 73 Abs. 2a AsylVfG geregelten Frist und nach Mitteilung der Beklagten, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme der Statusentscheidung nicht vorlägen, erteilt werden dürfe. Die Vorschrift diene auch nicht der Verbesserung der Rechtsposition eines Asylberechtigten, sondern sei im öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer nicht mehr zustehenden Rechtsposition erlassen worden. So habe der Gesetzgeber unter anderem für Einbürgerungsverfahren rasch Klarheit über den asylrechtlichen Status des Ausländers erreichen wollen. Eine Schutzwirkung in Form einer Ausschlussfrist zugunsten des Asylberechtigten sei nicht beabsichtigt gewesen. Die Dreijahresfrist könne auch nicht nachträglich als Zulässigkeitsvoraussetzung für bereits laufende Widerrufsverfahren angesehen werden, da dies eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Rückwirkung bedeuten würde. Sollte dies vom Gesetzgeber intendiert gewesen sein, so wäre angesichts der weitreichenden Konsequenzen eine auf diese Fallkonstellation bezogene Übergangsvorschrift geschaffen worden. Gerade das Fehlen einer solchen Übergangsvorschrift zeige, dass die Norm auf die vor ihrem In-Kraft-Treten liegenden Sachverhalte nicht anwendbar sei. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei auch in ihrer Konsequenz, eine Ermessensvorschrift auf abgeschlossene "Altfälle" zu übertragen, in denen bei Erlass der Behördenentscheidung ein solches Ermessen nicht bestanden habe, systemwidrig.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 10.03.2005 - Az.: 1 E 2097/04.A(3) - in vollem Umfange abzuweisen.

Der Kläger hat keinen Antrag gestellt.

Der Bundesbeauftragte hat zur Berufung nicht Stellung genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle des Senats und ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Behördenakten des Bundesamtes (1 Hefter) und der Ausländerbehörde (1 Ordner) Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen wie die nachfolgend aufgeführten Erkenntnisquellen:

1.	Januar 1994	Jens Reuter (Südost-Institut München - Abt. Gegenwarts- forschung, Referat <ehem.> Jugoslawien): Die politische Verfolgung in Kosovo 1992/93</ehem.>
2.	05.05.1994	amnesty international (ai): Menschenrechtssituation in der Bundesrepublik Jugoslawien - Kosovo
3.	13.12.1994	Gesellschaft für bedrohte Völker an VG München
4.	14.09.1995	AA an VG Oldenburg
5.	27.08.1996	AA an VG Oldenburg
6.	19.03.1997	AA an VG Sigmaringen
7.	14.04.1997	AA: Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien
8.	02.07.1997	AA an VG Berlin
9.	03.04.1998	Gesellschaft für bedrohte Völker an Hess. VGH
10.	25.08.1998	AA an VG Saarland
11.	August 1998	Gesellschaft für bedrohte Völker: Kosovo: Krieg, Vertreibung, Massaker
12.	24.09.1998	AA an VG Schleswig
13.	18.11.1998	AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien
14.	23.12.1998	AA an Hess. VGH
15.	28.12.1998	AA an Niedersächsisches OVG
16.	12.01.1999	AA an VG Trier
<b>17.</b> (	04.02.1999	UNHCR an VG Sigmaringen
18.	12.05.1999	AA an VG Ansbach
19.	06.09.1999	Gesellschaft für bedrohte Völker an VGH Baden- Württemberg
20.	06.09.1999	UNHCR/OSZE "Zweite Einschätzung der Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo" (beglaubigte Übersetzung aus dem Englischen)
21.	17.09.1999	Umfassende Berichterstattung der UN über den Kosovo (beglaubigte Übersetzung aus dem Englischen)
22.	24.09.1999	ai an VG Magdeburg
23.	06.10.1999	Bericht der UNMIK "Die UN im Kosovo" (13. Juli bis 6. Oktober 1999, Arbeitsübersetzung aus dem Englischen)

	·		
		- <b>7 -</b>	
24.	15.10.1999	Lagebericht der UNO-Mission Übergangsverwaltung im Kosovo "Frieden für Kosovo" (beglaubigte Übersetzung aus dem Englischen)	
25.	03.11.1999	UNHCR/OSZE "Überblick über die Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo"	
26.	20.11.1999	Schweizerische Flüchtlingshilfe: Kosovo Lageübersicht - Oktober 1999 -	
27.	November 1999	Gesellschaft für bedrohte Völker: "Die Lage der Roma und Aschkali im Kosovo"	
28.	08.12.1999	AA: Ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung im Kosovo	
29.	08.12.1999	Schweizerische Flüchtlingshilfe an VGH Baden- Württemberg	
30.	12.01.2000	UNHCR an VG Wiesbaden "Situation von Muslimen im Sandzak"	
31.	17.01.2000	Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG München: "Situation der AlbanerInnen in Südserbien"	
32.	15.02.2000	AA an VG Sigmaringen	
33.	22.02.2000	Nicolaus v. Holtey: Zwei Reisen zur Erkundung der Lage der Ashkali und Roma im Kosovo; Reisebericht Septem- ber/Oktober 1999	
34.	01.03.2000	UNHCR an VG Karlsruhe - A 11 K 12107/99 -	
35.	01.03.2000	UNHCR an VG Karlsruhe - A 11 K 12672/99 -	
36.	06.03.2000	Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Kassel	
37.	16.03.2000	Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für die Rückkehr bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge und Rückkehr in das Kosovo - Geschäftsstelle - an Hess. VGH: Situationsberichte Kosovo	
38.	22.03.2000	Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Karlsruhe	
39.	30.03.2000	Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Schleswig: Medizinische Situation in Kosova: Versorgungsmöglichkeit und mögliche Unterbringung in anderen Landesteilen - 15 A 34/97 -	
40.	30.03.2000	Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Schleswig: Situation der türkischen Minderheit - 15 A 73/98 -	
41.	März 2000	Schweizerische Flüchtlingshilfe: Kosova-Lageanalyse - März 2000	
42.	10.04.2000	Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Köln	
43.	18.04.2000	UNHCR an VG Aachen	
44.	18.05.2000	AA: Ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung im Kosovo	
45.	31.05.2000	Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Aachen	
46.	31.05.2000	UNHCR an Niedersächsisches OVG	
47.	31.08.2000	Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Schleswig	
48.	05.09.2000	Schweizerische Flüchtlingshilfe - Zur sozialen und humanitären Situation im Kosovo im Sommer 2000	
49.	12.09.2000	AA an VG Sigmaringen	
•			

50.	September 2000	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Die medizinische Versorgung im Kosovo
51.	04.10.2000	UNHCR an VG Kassel
52.	21.11.2000	AA: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)
53.	21.12.2000	Gesellschaft für bedrohte Völker an VG München
54.	28.12.2000	AA an VG Frankfurt am Main
55.	26.01.2001	AA an VG Stuttgart
56.	20.04.2001	UNHCR an VG Berlin mit "UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo" vom März 2001
57.	08.05.2001	AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien
58.	08.05.2001	AA an VG Sigmaringen
59.	08.05.2001	AA an VG Aachen
60.	17.05.2001	AA an VG Regensburg
61.	28.05.2001	AA an VG Lüneburg
62.	30.05.2001	ai an VG Aachen
63.	17.07.2001	AA an VG Karlsruhe
64.	04.09.2001	AA an VG Frankfurt am Main
65.	17.09.2001	Schweizerische Flüchtlingshilfe: Minderheiten aus Kosova und Südserbien
66.	18.10.2001	AA an VG Freiburg
67.	26.10.2001	UNHCR an VG Kassel
68.	13.11.2001	AA an VG Frankfurt am Main
69.	15.11.2001	Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina: Der Kosovo zwei Jahre nach Kriegsende
70.	20.12.2001	ai an VG Karlsruhe
71.	25.01.2002	Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina: Monatsbericht Januar 2002
72.	06.02.2002	AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
73.	06.02.2002	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Frankfurt am Main
74.	11.02.2002	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Freiburg
75.	21.02.2002	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Osnabrück
76.	21.02.2002	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Oldenburg
77.	11.03.2002	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Schwerin
78.	16.04.2002	Schweizerische Flüchtlingshilfe: Kosova - Situation der Minderheiten

	•	
	,	
		- 9 -
79.	08.05.2002	UNHCR an VG Kassel mit "UNHCR-Position zur fortdau- ernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo" vom April 2002
80.	04.06.2002	AA: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)
81.	02.07.2002	UNHCR an VG Hamburg mit "Überblick über den Aufbau eines Sozial(hilfe)systems im Kosovo"
82.	02.07.2002	AA an VG Oldenburg
83.	30.07.2002	AA an VG Leipzig
84.	28.08.2002	AA an VG Frankfurt am Main
85.	02.10.2002	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Frankfurt/Oder
86.	16.10.2002	AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
87.	16.10.2002	AA an VG Frankfurt am Main
88.	15.11.2002	Informationsbüro der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina: Monatsbericht Oktober und November 2002
89.	27.11.2002	AA: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)
90.	Januar 2003	UNHCR: Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo
91.	20.02.2003	AA an VG Schleswig
92.	10.03.2003	UNHCR an VG Würzburg
93.	21.03.2003	AA an VG Leipzig
94.	11.04.2003	AA an VG Köln
95.	08.05.2003	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Düsseldorf
96.	21.05.2003	AA an VG Sigmaringen
97.	13.06.2003	AA an VG Regensburg
98	03.07.2003	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Leipzig
99.	28.07.2003	AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo)
100.	12.08.2003	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Aachen
101.	04.09.2003	UNHCR an VG Koblenz
102.	01.10.2003	AA an VG Frankfurt am Main
103.	20.11.2003	AA an VG Kassel
104.	24.11.2003	AA an VG Sigmaringen
105.	17.12.2003	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Stuttgart
106.	17.12.2003	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Stuttgart
107.	13.01.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Düsseldorf

108.	14.01.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Aachen
109.	10.02.2004	AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo)
110.	10.02.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Sigmaringen
111.	13.02.2004	AA an VG Braunschweig
112.	19.02.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Kassel
113.	20.02.2004	AA an Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages
114.	23.02.2004	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Sigma- ringen
115.	24.02.2004	AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo)
116.	01.03.2004	Schweizerische Flüchtlingshilfe: Serbien-Montenegro, Up- date zur sozialen und medizinischen Lage der intern Ver- triebenen
117.	16.03.2004	Medizinzentrum Novi Pazar an Frauenvereinigung "Anna" Novi Pazar
118.	30.03.2004	UNHCR Position zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch-motivierten Auseinandersetzungen
119.	06.04.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Kassel
120.	16.04.2004	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Osna- brück
121.	24.05.2004	AA an VG Bremen
122.	24.05.2004	Schweizerische Flüchtlingshilfe: Kosovo, Update zur Situa- tion der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004
123.	24.05.2004	Schweizerische Flüchtlingshilfe: Die medizinische Versorgungslage in Kosovo
124.	04.06.2004	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Stutt- gart
125	14.06.2004	Dr. Susanne Schlüter - Müller: Stellungnahme zum The- menpapier des Bundesamtes zur Behandelbarkeit psychi- scher Erkrankungen in Kosovo
126.	30.06.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Aachen
227.	06.07.2004	Gesellschaft für bedrohte Völker (Tscherkessen)
128.	09.08.2004	Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Sigmaringen
129.	23.08.2004	Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Regensburg
130.	30.08.2004	AA an VG Oldenburg
131.	01.09.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG
		Kassel
132.	01.09.2004	UNHCR: Situation binnenvertriebener Minderheiten im Kosovo

133 <i>:</i>	22.09.2004	AA an VG Münster
134.	21.10.2004	AA an VG Sigmaringen
135.	01.11.2004	AA an VG Aachen
136.	04.11.2004	AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo)
137.	24.11.2004	Schweizerische Flüchtlingshilfe: Bedeutung der Traditionen im heutigen Kosovo
138.	16.12.2004	UNHCR an VG Sigmaringen (Südserbien, Roma)
139.	22.12.2004	ai an VG Sigmaringen (Ausschreitungen März 2004)
140.	Dezember 2004	Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin e.V.: Vorläufiger Bericht einer Evaluationsreise nach Kosovo und Sandzak
141.	12.01.2005	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Sigmaringen (medizinische Versorgung, Medikamente)
142.	31.01.2005	UNHCR: Verfügbarkeit angemessener medizinischer Behandlung von PTBS in Kosovo
143.	08.02.2005	AA an VG Bremen
144.	11.02.2005	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Aachen
145.	16.03.2005	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an Landkreis Wernigerode
146.	22.03.2005	AA an Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Az.: 508-516.80/ 42649
147.	22.03.2005	AA an Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Az.: 508-516.80/ 43615
148.	29.03.2005	AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo)
149.	März 2005	UNHCR: Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo
150.	13.04.2005	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Kassel
151.	19.04.2005	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Düsseldorf
152.	04.05.2005	Bericht des Ländervertreters über die Tagung der Arbeits- gruppe EURASIL der Europäischen Union, Sitzung v. 27. und 28. April 2005
153.	20.05.2005	Dr. S. Schlüter-Müller, Stellungnahme zum Beschluss des OVG NRW v. 16. und 30.12.2004
154.	06.06.2005	AA an VG Düsseldorf, unverheiratete Frauen, Schwangerschaft

## Entscheidungsgründe

Aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten kann der Berichterstatter anstelle des Senats und ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 87a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO).

Die zugelassene und auch sonst zulässige Berufung ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid des Bundesamtes vom 05.04.2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger auch nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG liegen vor (A.). Dem Widerruf steht auch der mit dem Zuwanderungsgesetz in § 73 AsylVfG am 01.01.2005 neu eingefügte Abs. 2a nicht entgegen (B.). Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG lassen sich nicht feststellen (C.)

#### A.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Ein Widerruf von asylrechtlichen Statusentscheidungen i.S.d. § 31 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG setzt nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG voraus, dass die nach objektiven Kriterien zu bewertende Gefahr einer politischen Verfolgung nachträglich weggefallen ist (vgl. BVerfG, B. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 -, BVerfGE 54, 341 [360]; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 29.03.2000 - 7 A 10030/00 -, NVwZ 2001, Beilage Nr. 1, 9 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 26.01.2000 - A 1 S 174/99 -, EZAR 214, Nr. 12; Marx, AsylVfG, Kommentar, 6. Aufl., 2005, § 73 RdNr. 59 ff.).

Das Gesetz geht seinem Wortlaut nach davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung und auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bis 31.12.2004: § 51 Abs. 1 AuslG) früher einmal vorgelegen haben, jetzt aber nicht mehr vorliegen dürfen. Da allein auf den Vergleich zweier Zeitpunkte abgestellt werden muss, kann es nicht dar-

auf ankommen, ob die früher ausgesprochene Statusanerkennung zutreffend war oder nicht. Maßgeblich ist vielmehr allein, ob sich die asylrechtlich relevante Lage - seien es Umstände im Heimatland oder in der Person des Ausländers - derart geändert hat, dass die fragliche Statusentscheidung heute nicht mehr erfolgen könnte. Als relevanter Zeitpunkt für die Beurteilung und den anzustellenden Vergleich kommt es gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. - falls ohne mündliche Verhandlung entschieden wird - des Fällens der letzten Tatsachenentscheidung an (BVerwG, U. v. 08.05.2003 - BVerwG 1 C 15.02 -, BVerwGE 118, 174 ff; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23.11.1999 - 6 A 1974/98 -, ESVGH 50, 125 ff.; OVG-Sachsen-Anhalt, a.a.O.; a. A.: Bayerischer VGH, B. v. 01.12.1998, - 24 B 98.31324 -, BayVBI. 1999, 566).

Beim Vergleich der Sach- und Rechtslage vor und nach diesem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts bezieht sich der Prüfungsrahmen einschränkend nur auf die Umstände, die bei der Schutzgewährung als maßgeblich für die stattgebende Entscheidung angesehen wurden. Gesichtspunkte, die für die Entscheidung keine Bedeutung hatten, sind dabei nicht in den Blick zu nehmen, da Widerrufsgrund allein der nachträgliche Wegfall der verfolgungsbegründenden Umstände ist, also der Umstände, die der Statusgewährung zu Grunde gelegen haben. Bei der Prüfung der objektiven Verfolgungslage im Zeitpunkt des Widerrufsbescheids ist auf sämtliche Gesichtspunkte einer politischen Verfolgung abzustellen. Dies bedeutet, dass Ausnahmesituationen, die mit den seinerzeit angenommenen Verfolgungsgründen einhergehen, wie etwa das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative, auch dann in die Prüfung einzubeziehen sind, wenn sie in der Begründung des Ausgangsbescheides weder angesprochen noch überhaupt in den Blick genommen worden waren (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, a.a.O.).

Die für den Wegfall der Verfolgungsgefahr maßgeblichen Voraussetzungen können entweder in den allgemeinen politischen und rechtlichen Verhältnissen des Herkunftsstaates oder aber in der Person des Begünstigten ihren Grund haben. Gründe, die in der Person des Klägers liegen könnten, sind vorliegend für den Widerruf nicht erkennbar. Es kommt allein auf die Beurteilung der allgemeinen politischen und rechtlichen Verhältnisse im Herkunftsstaat des Klägers an. Bei der Beurteilung einer solchen grundlegenden Veränderung

der Verhältnisse im Herkunftsstaat ist nach allgemeiner Ansicht in Literatur und Rechtsprechung grundsätzlich ein strenger Maßstab anzuwenden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, a.a.O.; Marx, a.a.O., Rdnr. 28). Dabei ist vor allen Dingen auf solche Umstände abzustellen wie z.B. die Änderung des Regierungssystems, einen Regierungs- bzw. Machtwechsel oder die Einführung demokratischer Strukturen und die Wahrung der Menschenrechte, aber auch auf die Auswirkungen verlässlicher Amnestien (Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl., 1999, § 73 AsylVfG, Rdnr. 7).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ergibt sich, dass sich die Verfolgungssituation des Klägers nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts Gießen am 21.04.1994 nach objektiven Gesichtspunkten geändert hat und daher eine nachträgliche Änderung der Sachlage festzustellen ist.

Das die Beklagte zur Anerkennung verpflichtende Verwaltungsgericht ging in seinem Urteil vom 21.04.1994 davon aus, dass der Kläger deshalb als Asylberechtigter anzuerkennen war, da er als albanischer Volkszugehöriger aus dem Kosovo aufgrund einer sogenannten Gruppenverfolgung politisch in seinem Heimatland verfolgt worden sei.

Diese seinerzeit im Urteil vom 21.04.1994 beurteilte Situation hat sich zwischenzeitlich grundlegend geändert. Auf Grund der in das Verfahren eingeführten Auskünfte sachinformierter Stellen stellt sich die Situation nunmehr wie folgt dar, wobei der Senat die Vorgänge in den Monaten März bis Juli 1999, in denen es zu Luftschlägen gegen jugoslawische Ziele durch die Nato, in deren Folge das serbische Parlament einem Militärabkommen mit der Nato zustimmte, sowie zu der am 10. Juni 1999 verabschiedeten Resolution 1244 (Kosovo-Friedensresolution) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gekommen war, als allgemein bekannt voraussetzt:

Die im Zuge der Resolution 1244 angestrebte politische Lösung der Kosovokrise führte zur Dislozierung einer internationalen Schutztruppe, zur Demilitarisierung der Befreiungsarmee UCK und zur Schaffung eines sicheren Umfeldes für die zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen. Seither steht das Kosovo unter internationaler ziviler (UNMIK) und militärischer (KFOR) Interimsverwaltung, wobei es völkerrechtlich weiterhin Teil des aus der Bundesrepublik Jugoslawien hervorgegangenen Serbien und Montenegro ist. Die Ausübung

der Hoheitsgewalt von Serbien und Montenegro über das Kosovo ist de facto mit der Folge suspendiert, dass der serbische Staat in diesem Teil seines Territoriums seit Juni 1999 die Staatsgewalt im Sinne einer wirksamen hoheitlichen Überlegenheit, die ihm eine staatliche Verfolgung der dort lebenden Bevölkerung ermöglichen könnte, verloren hat (Hess. VGH, B. v. 26.02.2003 - 7 UE 847/01.A -; VGH Baden-Württemberg, U. v. 29.03.2001 - A 14 S 2078/99 -; Niedersächsisches OVG, U. v. 24.02.2000 - 12 L 748/99 -, Bayerischer VGH, B. v. 12.11.1999 - 19 B 96.32064 -). Dies führte zusammen mit dem Wiederaufbau der grundlegenden Infrastrukturen und des sonstigen wirtschaftlichen Wideraufbaus, der Einrichtung einer Übergangsverwaltung mit dem Ziel der Schaffung einer Zivilverwaltung mit Polizei- und Justizsystem bzw. Gerichtswesen, Schulwesen, Krankenhausverwaltung und vielen anderen zivilen Einrichtungen dazu, dass bis heute über eine Million Flüchtlinge in das Kosovo zurückkehrten (vgl. zum Ganzen: AA, Lagebericht Serbien und Montenegro (Kosovo) v. 04.11.2004).

Auf Grund des Aufbaus eines eigenen Justiz- und Gerichtswesens ist die Provinz Kosovo der Gerichtsbarkeit der Republik Serbien und Montenegro faktisch entzogen. Eine Strafverfolgung durch serbische Gerichte oder Behörden für zurückkehrende albanische Volkszugehörige in das Kosovo ist nicht zu befürchten.

Im Zuge dieser internationalen, auf das Kosovo beschränkten Aufbaumaßnahmen änderte sich auch die politische Situation außerhalb des Kosovo im übrigen Serbien und Montenegro. Die politische Führung Jugoslawiens und Serbiens, die nach dem Sturz Slobodan Milosevics am 05.10.2000 zunächst auf Bundesebene und nach den serbischen Parlamentswahlen am 23.12.2000 auch auf Republiksebene die Macht übernommen hatte, hat sich den Prinzipien von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Marktwirtschaft, Pluralismus und dem Respekt der Menschenrechte verschrieben. Die Lage der bisher besonders benachteiligten Minderheiten wie Sandzak-Muslime, Kosovo-Albaner und Roma hat sich deutlich verbessert. Organisierte Repressionen gegen diese Minderheiten und die politische Opposition finden nicht mehr statt (AA, Lagebericht Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) vom 29.03.2005, S. 6 [146]). Seit dem 2. Halbjahr 2002 sind die Reformbemühungen wegen innenpolitischer Konflikte, der ungeklärten Verfassungsproblematik und wegen der Ermordung des serbischen Premierministers Djindjic am 12.03.2003 zwar weitgehend zum

Erliegen gekommen. Die Umwandlung der Bundesrepublik Jugoslawien in die Staatenunion "Serbien und Montenegro" im Februar 2003 hat aber an der zuvor beschriebenen
positiven politischen Neuausrichtung des Landes ebenso wenig geändert wie die Parlamentswahlen im Dezember 2003, der Regierungswechsel in der Republik Serbien im Februar 2004 und die serbischen Präsidentschaftswahlen im Juni 2004, aus denen der ehemalige Verteidigungsminister Tadic als Sieger hervorging. Insgesamt stagnieren zwar viele
gesetzgeberische und exekutive Reformvorhaben aufgrund der instabilen politischen
Mehrheitsverhältnisse der Minderheitsregierung von Ministerpräsident Kostunica, doch
lässt sich aufgrund der in das Verfahren eingeführten vielfältigen Auskünfte sachinformierter Stellen für den Senat nicht erkennen, dass sich die in den Jahren zuvor gezeigten positiven Tendenzen zur Demokratisierung des Staates umkehren könnten. Die Neustrukturierung der politischen Strukturen zeigt sich trotz der erheblichen wirtschaftlichen Probleme
des Landes als stabil.

Nach alledem ist für den Senat feststellbar, dass die im Zeitpunkt des Fällens der letzten Tatsachenentscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen am 21.04.1994 festgestellte Ausgangssituation sich wesentlich geändert hat. Zu dieser grundlegenden Einschätzung bezogen auf das Kosovo gelangte der Senat in ständiger Rechtsprechung (Hess. VGH, B. v. 26.02.2003 - 7 UE 847/01.A -, zuletzt B. v. 24.08.2004 - 7 UE 332/01.A -; vgl. auch VGH Baden- Württemberg, U. v. 27.04.2000 - A 14 S 2559/98 -; Bayerischer VGH, B. 12.11.1999 - 19 B 96.32064 -; Niedersächsisches OVG, U. v. 24.02.2000 - 12 L 748/99 -; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 10.12.1999 - 14 A 3768/94.A -). Zwischenzeitlich liegen greifbare und objektivierbare Anhaltspunkte auch dafür vor, dass der Kläger, unabhängig von der Möglichkeit der für ihn bestehenden inländischen Fluchtalternative in der Provinz Kosovo, auch im restlichen Teil ihres Heimatstaates Serbien und Montenegro hinreichend sicher vor einer möglichen politischen Verfolgung allein auf Grund seiner albanischen Volkszugehörigkeit ist (so auch VGH Baden-Württemberg, U. v. 29.03.2001 - A 14 S 2078/99 -). Denn auf Grund der aufgezeigten grundlegenden Veränderungen der Situation ab Oktober 2000 ist für den Senat nichts dafür ersichtlich, dass der sich politisch neu orientierende Staat Serbien und Montenegro noch ein sog. Verfolgungsprogramm zur Vertreibung albanischer Volkszugehöriger aus dem Kosovo verfolgt (AA, Lagebericht Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) v. 29.03.2005; AA an VG Frankfurt am Main v.

16.10.2002). Der Kläger hat auch bislang keine Tatsachen darlegen können, die diese Prognose widerlegen könnten. Auch der Hinweis des Klägers auf die Unruhen im März 2004 und die von ihm befürchteten Übergriffe ändert an dieser Einschätzung nichts. Zum einen stellten diese Unruhen singuläre Ereignisse dar, die sich nicht wiederholt haben, so dass aufgrund der Prognoseeinschätzung auch in Zukunft nur von einmaligen Ausschreitungen ausgegangen werden kann. Zum anderen gehört der Kläger als albanischer Volkszugehöriger gerade nicht jenen Bevölkerungsgruppen an, die seinerzeit im März 2004 Opfer der Übergriffe waren. Dass sich der Kläger wie viele tausend andere Flüchtlinge im Jahre 1999 weigerten, einem Aufruf der UCK zu folgen und im Kosovo zu kämpfen, führt nach der gebotenen Einschätzung des Senats auf der Grundlage der in das Verfahren eingeführten Auskünfte sachinformierter Stellen nicht zu der berechtigten Annahme, der Kläger wäre heute noch wegen der seinerzeitigen Weigerung der Gefahr von Übergriffen ausgesetzt. Der Kläger hat hierzu auch keine substantiierten Darlegungen gemacht oder gar Auskünfte angeführt, die seine Befürchtungen entgegen der vorgenannten Einschätzung der Situation rechtfertigen könnten.

Unabhängig von der Frage, ob sich die im Urteil vom 21.04.1994 festgestellte Verfolgungssituation zwischenzeitlich geändert hat, war die Beklagte an einem Widerruf der Schutzgewährung auch nicht mit Blick auf den neuen und insoweit von der Vorläuferbestimmung in § 51 Abs. 1 AuslG abweichenden und am 01.01.2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG gehindert, soweit er nunmehr auch eine politische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure erfasst. Nach diesem erweiterten Flüchtlingsschutz kommt es nicht mehr allein darauf an, ob eine Verfolgung durch Dritte dem Staat oder einer staatsähnlichen Organisation zurechenbar ist, sondern es ist darauf abzustellen, ob die unter § 60 Abs. 1 Satz 4 Nr. a) und b) AufenthG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen objektiv Schutz gewähren können bzw. wollen.

Abgesehen davon, dass der Kläger dahingehende Befürchtungen, Opfer nichtstaatlicher Verfolgung zu werden, nicht ausreichend substantiiert dargelegt hat, ergeben sich für den Senat auch keine neuen durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Organisationen der zivilen Verwaltung (UNMIK und KFOR) in Zusammenarbeit mit den übrigen

staatliche Gewalt im Kosovo ausübenden Stellen generell nicht in der Lage oder sogar nicht Willens wären, menschenrechtswidrigen Übergriffen wirksam entgegenzutreten.

Gründe, aus denen nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einem Widerruf abzusehen wäre, weil es dem Kläger unzumutbar ist, in sein Heimatland zurückzukehren, sind vorliegend weder dargelegt worden noch für den Senat erkennbar. Solche Gründe ergeben sich auch nicht aus der Klagebegründung vom 15.11.2004. "Zwingenden, auf früheren Verfolgungen beruhenden Gründe", die die Zumutbarkeit der Rückkehr im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG in Frage stellen könnten, sind dort und auch nicht in seiner Stellungnahme gegenüber der Beklagten im Widerrufsverfahren dargelegt worden.

В.

Der Widerrufsbescheid der Beklagten ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil der Widerruf nicht innerhalb der Dreijahresfrist des § 73 Abs. 2a AsylVfG ergangen ist bzw. nach Ermessen zu treffen gewesen wäre (im Ergebnis ebenso: Hess. VGH, B. v. 10.05.2005 - 7 UZ 810/05.A -; Bayerischer. VGH, B. v. 17.02.2005 - 21 ZB 05.30260 -; Niedersächsisches. OVG, B. v. 11.04.2005 - 8 LA 33/05 -; OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 14.04.2005 - 13 A 654/05.A -).

1.

Unabhängig von der Frage, ob § 77 Abs. 1 AsylVfG die Anwendung des § 73 Abs. 2a AsylVfG auf Verfahren der vorliegenden Art gebietet, wäre der Widerrufsbescheid nicht bereits deshalb aufzuheben, weil ihm durch die Nichtanwendung der Vorschrift ein Rechtsfehler anhaftet, sondern nur dann, wenn der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt werden würde (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dies ist nicht ersichtlich.

Mit der Einführung der in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG normierten obligatorischen Prüfungspflicht drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung hat der Gesetzgeber die Struktur der Widerrufsverpflichtung bei Vorliegen der Widerrufsgründe nach Abs. 1 nicht verändert, sondern lediglich effektiver gestaltet. Nach der Intention des Gesetzgebers, der mit den Maßnahmen ausdrücklich eine Beschleunigung der Asylverfahren erreichen wollte (amtl. Begründung, BT-Drs. 15/420, S. 107), soll nämlich mit der Einführung

einer obligatorischen Prüfungspflicht spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach einer anerkennenden Entscheidung des Bundesamts erreicht werden, dass die Vorschriften über den Widerruf und die Rücknahme, die in der Praxis bislang weitgehend leergelaufen sind, an Bedeutung gewinnen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Ausländerbehörde mitzuteilen, damit diese über den Aufenthaltstitel befinden kann (amtl. Begründung, BT-Drs. 15/420, S. 112). Somit dient diese Neuregelung nach der ausdrücklichen gesetzgeberischen Intention dem öffentlichen Interesse an einer Überprüfung der Schutzbedürftigkeit des Asylberechtigten oder des Ausländers, bei dem das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt hat. Damit steht die Prüfungspflicht nicht im Interesse des einzelnen Ausländers als Adressaten der Widerrufsentscheidung. Sie steht vielmehr, wie das Unverzüglichkeitsmerkmal in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, ausschließlich im öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Asylberechtigten nicht mehr zustehenden Rechtsposition. Bereits in seiner Entscheidung vom 27.06.1997 (-BVerwG 9 B 280.97 -, NVwZ-RR, 1997, 741 f.) hat das BVerwG hierzu dargelegt, dass ein Verstoß gegen das gesetzliche Gebot, über den Widerruf der Asylanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG unverzüglich zu entscheiden, den Widerrufsbescheid nicht rechtswidrig macht. Ein als asylberechtigt Anerkannter werde nicht dadurch in seinen Rechten verletzt, dass das Bundesamt einen ansonsten berechtigten Widerruf nicht unverzüglich ausspricht. Denn die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf sei dem Bundesamt nicht im Interesse des einzelnen Ausländers als Adressaten des Widerrufsbescheides, sondern ausschließlich im öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung der ihm nicht (mehr ) zustehenden Rechtsposition des anerkannten Asylberechtigten auferlegt. Angesichts der gesetzlichen Verpflichtung der Behörde zum Widerruf soll die bei Fehlen der Verfolgungsgefahr nicht länger gerechtfertigte Asylberechtigung im Interesse der alsbaldigen Entlastung der Bundesrepublik Deutschland als Aufnahmestaat unverzüglich beseitigt werden. Nichts anderes kann für die am 01.01.2005 in Kraft getretene Dreijahresfrist gelten (so auch VG Münster, U. v. 18.01.2005 - 4 K 1794/02.A -; VG Braunschweig, U. v. 17.02.2005 - 6 A 524/04 -; a.A. VG Köln, U. v. 10.06.2005 - 18 K 4074/04.A, AuAS 2005, 14 f.), denn mit ihr wollte der Gesetzgeber erkennbar diesen Zweck des Widerrufsverfahrens nicht suspendieren, sondern effektivieren.

Dass die Regelung der Dreijahresfrist nicht dem subjektiven Interesse des Asylberechtigten dienen soll, sondern als reine Ordnungsvorschrift anzusehen ist, ergibt sich auch daraus, dass sie keine Definition des Begriffs der Unverzüglichkeit in § 73 Abs. 1 AsylVfG im Sinne einer Höchstfrist für die Zulässigkeit eines Widerrufs darstellt. Mit ihr sollte lediglich formal eine zeitliche Komponente in das Verfahren des Widerrufs eingeführt werden, um das Bundesamt, unabhängig davon, ob bis dahin konkrete Anhaltspunkte für veränderte Umstände und damit für eine Widerrufspflicht ersichtlich geworden sind, zu einer generellen Prüfung anzuhalten, zu der es auch zuvor bereits verpflichtet war, aber eben ohne eine zeitlich genau bemessene Vorgabe. § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG schreibt insoweit auch nur die Vornahme einer solchen Prüfung vor. Dass mit ihrem Abschluss der Widerruf gegebenenfalls sofort zu erfolgen hat, ist gerade nicht zwingend. Wann unter Umständen der Widerruf tatsächlich erfolgt, wird weiterhin durch das unverändert gebliebene Unverzüglichkeitsgebot des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG geregelt (so insbesondere Bayerischer VGH, B. v. 17.02.2005 - 21 ZB 05.30260 -).

Auch § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG, wonach im Anschluss an die fristgebundene Prüfungspflicht eine spätere Widerrufsentscheidung im Ermessen des Bundesamtes steht, ändert am Charakter der Regelung der Dreijahresfrist als reine Ordnungsvorschrift nichts, da sie die Prüfungspflicht inhaltlich nicht modifiziert. Das Bundesamt ist auch nach Ablauf der Frist weiterhin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet zu prüfen, ob der einst gewährte Status nach Art. 16 a Abs. 1 GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG noch zu Recht besteht. Die später nur noch nach Ermessen zu treffende Entscheidung ist auch nicht Folge der Einführung einer fristgebundenen Erstprüfung. Sie war zur Harmonisierung der geänderten ausländerrechtlichen Folgerungen geboten, was sich auch aus der weiteren Regelung in § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG erschließt.

2.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts gebietet auch § 77 Abs. 1 Satz 1 AssylVfG, wonach das Gericht für die Entscheidung grundsätzlich auf die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen hat, nicht die Anwendung des § 73

Abs. 2a Satz 3 AsylVfG. Dies ergibt sich sowohl aus der Gesetzessystematik als auch aus dem Zweck der Regelung.

Die Regelung in § 73 Abs. 2a Satz 2 und 3 AsylVfG war nämlich geboten, um der mit dem Aufenthaltsgesetz veranlassten grundlegenden Änderung der Aufenthaltstitel - nämlich der stets befristet zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis und der unbefristeten Niederlassungserlaubnis - Rechnung zu tragen. Die Einfügung des Abs. 2a Satz 3 in den im Übrigen inhaltlich unverändert gebliebenen § 73 AsylVfG diente damit neben dem öffentlichen Interesse auch ausländerrechtlichen Zwecken, um an der Nahtstelle zwischen asylrechtlicher Statusgewährung und ihrer aufenthaltsrechtlichen Behandlung die notwendigen verfahrensrechtlichen Anpassungen zu erreichen, da mit Art. 3 Nr. 43 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 die §§ 68 bis 70 AsylVfG, die den Aufenthalt nach Abschluss des Asylverfahrens regelten, aufgehoben wurden und nun ein entsprechender Anspruch ausschließlich in §§ 25 Abs. 1 und Abs. 2, 26 Abs. 3 AufenthG geregelt ist. Da einem ab dem 01.01.2005 anerkannten Asylberechtigten nunmehr keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis mehr erteilt werden kann, bedurfte es zur Erlangung einer vergleichbaren Rechtsstellung nach der Konzeption des Aufenthaltsgesetzes einer verfahrensrechtlichen Zwischenprüfung durch das Bundesamt. Erst nach erfolgter negativer Prüfungsentscheidung und Mitteilung an die Ausländerbehörde, wie sie in § 73 Abs. 2a Satz 2 AsylVfG vorgesehen ist, ist ihm eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Überleitung ausländerrechtlicher Ansprüche in das AufenthG und der erkennbare Zusammenhang mit § 26 Abs. 3 AufenthG verdeutlichen, dass es sich bei der Prüfungs- und Mitteilungspflicht des § 73 Abs. 2a Satz 1 und 2 AsylVfG, an die die nach § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG zu treffende Ermessensentscheidung anknüpft, um einen zukunftsgerichteten Auftrag an das Bundesamt handelt (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 14.04.2005 - 13 A 654/05.A - zit. n. juris). Denn die ausländerrechtliche Zweckrichtung der Prüfungspflicht kann erst mit In-Kraft-Treten der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 3 AufenthG verfolgt werden, da zuvor der von ihr umfasste Personenkreis einen Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ausschließlich aus dem AsylVfG selbst ableiten konnte. Einem anerkannten Asylbewerber steht mit der Neuregelung durch das AufenthG erst nach einer Übergangszeit von drei Jahren ein verfestigter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlas-

sungserlaubnis zu, während er nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden AuslG bereits mit der unanfechtbaren Asylanerkennung eine - vergleichbare - unbefristete Aufenthaltserlaubnis erwarb.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist zwar für eine gerichtliche Entscheidung das zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltende neue Recht maßgeblich. Dies besagt aber nicht, dass diesem bezüglich neu eingeführter Fristbestimmungen samt daran anknüpfenden Pflichten eine Rückwirkung über den Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens hinaus zuzumessen wäre (so auch Bayerischer VGH, B. v. 25.04.2005 - 21 ZB 05.30260 -).

3.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts können an die fehlende Prüfungspflicht für sog. Altfälle keine materiell-rechtlichen Folgen für den Asylbewerber zu Lasten des Bundesamts geknüpft werden. Die Prüfungspflicht des Bundesamtes nach § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG beginnt erst ab dem 01.01.2005. Diese Verpflichtung trifft in diesem Zeitpunkt auf die bis zum 31.12.2004 bekannt gegebenen und noch nicht unanfechtbaren Widerrufsentscheidungen; die neu geschaffene Prüfungspflicht und das Ergebnis der zuvor erfolgten Prüfung – hier des Widerrufs – fallen mithin zeitlich zusammen. Eine (spätere) Ermessensentscheidung wird vom Bundesamt aber erst dann gefordert, wenn das Ergebnis der Prüfung nicht zu einem Widerruf geführt hat. Ein solches Ergebnis liegt im Fall des Klägers gerade nicht vor. Würde § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG auf diese Fälle Anwendung finden, geschähe dies contra legem (ähnlich Niedersächsisches OVG, B. 11.04.2005 - 8 LA 33/05 -).

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts gebietet auch eine Abwägung der beteiligten Interessen für "Übergangsfälle" keine Auslegung des § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG über seinen klaren Wortlaut hinaus, nur weil eine die Rückwirkung rechtfertigende Übergangsvorschrift nicht vorhanden ist - §§ 87 Abs. 1, 87a, 87b AsylVfG enthalten keine entsprechenden Regelungen -. Dieser hätte es aber nach verfahrensrechtlichen Prinzipien bedurft. Neues Verfahrensrecht erstreckt sich grundsätzlich nicht mehr auf abgeschlossene Verfahren oder Verfahrensabschnitte, es sei denn, es besteht eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung (BVerwG, U. v. 26.03.1985 - BVerwG 9 C 47.84 -, Buchholz 402.25 § 10 AsylVfG

Nr. 1; VG Karlsruhe, U. v. 04.02.2005 - 3 K 11689/04 - zit. n. juris). Berücksichtigt man, dass für die bis zum 31.12.2004 bekannt gegebenen Widerrufsentscheidungen eine fristgebundene Prüfungspflicht des Bundesamts nicht existiert hat und dass das Bundesamt nach Erlass seiner Widerrufsentscheidung dieser neuen Verfahrensvorschrift im gerichtlichen Verfahren auch nicht mehr Rechnung tragen kann, so hätte es zwingend einer gesetzlichen Geltungsanordnung bedurft, wenn in diesen Fällen dennoch die mit der Prüfungspflicht verbundene materiell-rechtliche Folge einer Ermessensentscheidung rückwirkend zur Anwendung hätte gelangen sollen. Es hätte dem Gesetzgeber frei gestanden, für Übergangsfälle - etwa durch die Fiktion einer negativen Mitteilung - bei mehr als drei Jahre zurückliegenden Asylanerkennungen oder Feststellungen nach § 51 Abs. 1 AuslG dem Ausländer eine im Verhältnis zur alten Rechtslage günstigere Rechtsposition einzuräumen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Für die - hier nicht entscheidungserhebliche - aufenthaltsrechtliche Funktion der Prüfungspflicht und der daran anknüpfenden Mitteilung nach § 73 Abs. 2a Satz 2 AsylVfG hat der Gesetzgeber das Fehlen einer rückwirkenden Regelung erkannt. Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 14.12.2004 (BT-Drs. 15/4491) sah aus integrationspolitischer Sicht in Art. 1 Nr. 12 eine Ergänzung von § 104 durch einen Absatz 6 vor. Danach sollte bei Ausländern, die vor dem 01.01.2005 seit mehr als drei Jahren eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 Abs. 1 AsylVfG a. F. besitzen, bei der Anwendung des § 26 Abs. 3 AufenthG die Mitteilung gemäß § 73 Abs. 2a AsylVfG als ergangen gelten. Die vorgeschlagene Ergänzung der Übergangsvorschrift des § 104 AufenthG ist jedoch nicht Gesetz geworden (vgl. Art. 1 Nr. 17 AufenthÄndG vom 14.03.2005 - BGBl. I S. 721 -). Mithin hat für das Aufenthaltsrecht eine explizite Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine Rückwirkung stattgefunden. Diese gesetzgeberische Wertung ist auch dem asylrechtlichen Widerrufsverfahren zugrunde zu legen (Hess. VGH, B. v. 10.05.2005 - 7 UZ 810/05 -).

Ein im Wege einer erweiternden Auslegung des § 73 Abs. 2a AsylVfG begründeter Anspruch des Klägers auf eine Ermessensentscheidung ist auch nicht aus Vertrauensschutzgesichtspunkten herzuleiten, wie dies das Verwaltungsgericht glaubt annehmen zu können. § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG knüpft an die negative Mitteilung an, dass ein Widerruf

nicht erfolgen wird. Diese liegt bei den sog. Altfällen jedoch nicht vor und kann auch nach erfolgtem Widerruf zwangsläufig nicht mehr ergehen. Mithin ist auch seitens des Bundesamts kein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, dem im Rahmen einer Ermessensentscheidung Rechnung getragen werden müsste. Die sich aus dem längeren Aufenthalt in Deutschland ergebenden individuellen Belange eines Ausländers sind im ausländerrechtlichen Verfahren, in dem regelmäßig nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG darüber zu entscheiden ist, ob der aufgrund der nun widerrufenen asylrechtlichen Entscheidung gewährte Aufenthaltstitel zu widerrufen ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2003 - BVerwG 1 C 13.02 -, BVerwGE 117, 380 [386]). Das Asylrecht zielt dagegen auf die objektive Schutzbedürftigkeit des Ausländers ab. Ist diese entfallen, bedarf es des Asyl- oder Flüchtlingsstatus nicht mehr.

C.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7 AufenthG, da die Voraussetzungen nicht vorliegen. Insoweit wird auf die auch nach den aktuellen Erkenntnisquellen (AA, Lagebericht Serbien und Montenegro (Kosovo) v. 04.11.2004; UNHCR, Positionspapier vom März 2005) noch zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes zu der entsprechenden Vorschrift des § 53 AuslG verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), denen der Kläger nicht durch hinreichend substantiierten - und erst recht nicht mit Erkenntnisquellen belegten - Vortrag entgegen getreten ist.

D.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und auf § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Brüder-Grimm-Platz 1 34117 Kassel

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

 die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet

Wiegand

